

Franz-Josef-Strasse 18
A - 8700 Leoben
T +43 | (0)3842 402 7013
F +43 | (0)3842 402 7014
www.tuaustralia.at

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung
und Wirtschaft
Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung
WF/IV/6
Minoritenplatz 5
1014 Wien
Per E-Mail: daniela.rivin@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Stellungnahme der TU Austria zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-
gesetzes 2002 und des Forschungsorganisationsgesetzes**
GZ: BMWFW-52.250/0080-WF/IV/6/2015 vom 10. Juli 2015

Leoben, am 20.08.2015

Sehr geehrter Herr Vizekanzler Mitterlehner,
sehr geehrte Damen und Herren,

die TU Austria erlaubt sich zum Entwurf der UG-Novelle 2015 innerhalb offener Frist wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel I - Änderungen des Universitätsgesetzes 2002:

1. Zu Z 4 (§ 13b):

Grundsätzlich erachtet die TU Austria die Einführung von Formalerfordernissen des Entwicklungsplans im Hinblick auf die Struktur und den Aufbau des EP für begrüßenswert, qualifiziert jedoch die Aufnahme einer Beschreibung der Personalentwicklung und Personalstrategie in den EP aufgrund der damit verbundenen Veröffentlichung(spflicht) als Eingriff in die Universitätsautonomie als zu weit gehend und lehnt dies daher ab.

1.1. Zum Erfordernis der Abstimmung von Entwicklungsplan und Leistungsvereinbarung:
Bis dato wurde seitens des UG keine Vorgaben gemacht, in welcher Hinsicht der Entwicklungsplan inhaltlich auszugestalten und für welche Zeitperiode er zu erlassen ist. Nunmehr soll dieser „mittels rollierender Planung für die zwei kommenden Leistungsvereinbarungsperioden erstellt“ werden. Zudem hat sich dieser nun „an Inhalt und Aufbau der Leistungsvereinbarung gemäß § 13 (2) Z 1 zu orientieren“. Dies ist in mehrfacher Hinsicht problematisch:

a. Der Entwicklungsplan, der vor der Weiterleitung an den Universitätsrat der Zustimmung des Senats bedarf und bei Nichtzustimmung des Senats innerhalb von zwei Monaten an den Universitätsrat weitergeleitet werden soll, bindet wie dessen Namen verheißt den Senat in die geplanten Entwicklungen der Universität ein. Während der Senat als Interessensvertretung der Universitätsangehörigen auf deren Interessensverfolgung ausgerichtet ist, hat das Rektorat neben der Berücksichtigung der Interessen der Universitätsangehörigen aber auch strategiepolitische Interessen zu verfolgen und die Universität in ihrer Gesamtheit zu führen und deren Positionierung voranzubringen. So gesehen verfolgen Senat und Rektorat nicht immer dieselben Interessen. Während der Entwicklungsplan von der Intention des Gesetzes her auf Konsens zwischen Rektorat und Senat abzielt, wird der Senat in die Erstellung und Verhandlung der Leistungsvereinbarung nicht einbezogen und soll in diesem Bereich nicht mitentscheiden. Laut herrschender Lehre¹ liegt die „zentrale Bedeutung (Anmerkung: der Leistungsvereinbarung) darin, die Budgetzuteilung an die Universitäten als leistungsorientiertes Steuerungselement zu gestalten, dabei aber die universitäre Autonomie zu wahren“. Geht es also in der Leistungsvereinbarung um die Steuerung und Lenkung der Universität und ist die Festlegung von Zielen und Maßnahmen darin von der ausreichenden finanziellen Mittelzuweisung durch das BMWFV abhängig, mussten diese Aspekte bis dato im Entwicklungsplan nicht berücksichtigt werden. Wenn nunmehr aber davon die Rede ist, dass der Entwicklungsplan „an Inhalt und Aufbau der Leistungsvereinbarung zu orientieren ist“ und es sich um eine rollierende Planung handeln soll, so ist dieser de facto auf die Leistungsvereinbarungsinhalte abzustimmen. Das Rektorat muss daher den Inhalt der Leistungsvereinbarung mit dem Senat abstimmen oder ist zumindest dazu gehalten, weil der Entwicklungsplan auf die Zustimmung des Senats abzielt. Bei bestimmten Inhalten von Leistungsvereinbarung/Entwicklungsplan werden die Interessen des Rektorats und des Senats unterschiedlich sein: So geht es bei den zu regelnden Inhalten der Leistungsvereinbarung zB in § 13 (2) lit e UG um die „Verbesserung der Betreuungsrelationen“. Während dem Senat im Interesse seiner Mitglieder daran gelegen sein muss, durch vermehrte (Personal-) Ressourcen darauf hinzuwirken, muss sich das Rektorat an den dafür seitens des BMWFV zur Verfügung gestellten Mitteln orientieren und kann nur in diesem Rahmen Verbesserungen anstreben, auf welchen aber der Senat keine Rücksicht zu nehmen hat. Auch bei den Inhalten „interuniversitäre Kooperationen“ (§ 13 (2) lit. i) und „Festlegung von Indikatoren“ (§ 13 (2) lit. j) zeichnen sich unterschiedliche Interessen ab. Diese gilt es nun aber zu vereinen. Vielmehr wird die Einigung auch noch dadurch erschwert werden, dass das Rektorat drei Verhandlungspartner haben wird, die letztlich aber nur mittelbar, nämlich durch das Rektorat, miteinander kommunizieren: Senat, Universitätsrat und BMWFV. Eine solche Verhandlungsführung kann dem Rektorat nur zum Nachteil gereichen, wenn das Rektorat dem jeweiligen Gesprächspartner neben den eigenen auch noch Interessenspositionen Dritter zu vermitteln hat.

b. Wie schon angesprochen führen auch die finanziellen Aspekte zu Reibungspunkten. Während der Senat auf die vorhandenen finanziellen Ressourcen in seiner Interessensverfolgung keine Rücksicht zu nehmen hat, muss dies das Rektorat bei der Festlegung der Inhalte der Leistungsvereinbarung sehr wohl tun und darf dem BMWFV nicht mehr

¹ *Kucsko-Stadlmayer* in *Mayer*, UG^{2.03} § 13 UG Rz I.2. (Stand 1.9.2014, rdb.at)

zusagen, als mit den vorhandenen Mitteln umzusetzen und damit vertraglich einzuhalten ist.

c. Ein weiterer Aspekt, der zu Spannungen führen wird, ist die zeitliche unterschiedliche Ausrichtung von Entwicklungsplan und Leistungsvereinbarung. Die Leistungsvereinbarung wird für eine Periode von jeweils drei Jahren abgeschlossen. Der Entwicklungsplan soll aber laut Gesetzesentwurf für die zwei kommenden Leistungsvereinbarungsperioden erstellt werden. Somit haben beide Instrumente unterschiedliche Planungsperioden. Während der Entwicklungsplan auf eine längere Planung abzielt, müssen in der Leistungsvereinbarung in der Hälfte der Zeit Ziele verfolgt und Maßnahmen festgelegt werden. Wenn sich der Entwicklungsplan nun aber an „Inhalt und Aufbau der Leistungsvereinbarung zu orientieren hat“, so fragt sich, wie eine erst zukünftige Leistungsvereinbarung, deren Inhalt wesentlich von der Umsetzung der Maßnahmen der vorhergehenden Leistungsvereinbarung bestimmt werden wird, im Entwicklungsplan Berücksichtigung finden soll. Dass diese Problematik erkannt wird, zeigt sich im Terminus der „rollierenden Planung“, die nichts anderes bedeutet, als dass der Entwicklungsplan abzuändern sein wird. Welchen Grund sollte nun aber der Senat haben, nicht an seinen im Entwicklungsplan vereinbarten Zielen festzuhalten und dem Rektorat hier entgegenzukommen?

Unter diesen Gesichtspunkten sind diese Änderungen jedenfalls abzulehnen.

1.2. Zum Erfordernis der Festlegung der § 99 (3)-Professuren bzw. Professuren für Assoziierte Professorinnen/Assoziierte Professoren im Entwicklungsplan:

Bis dato erfolgt die Festlegung der § 99 (3)-Professuren durch einmalige Verordnung des Rektorats. Zu begrüßen ist, dass diese Einmaligkeit nunmehr weggefallen ist, da es auch in fernerer Zukunft sinnvoll sein wird, § 99 (3)-Professuren zu vergeben, auch wenn das Kontingent laut Verordnung des Rektorats erschöpft ist und die bisherige Grenze von 20% der A.o. Professorinnen/Professoren an der Universität erreicht ist. Allerdings ist das Datum des Inkrafttretens zu kurzfristig. Gilt die neue Regelung schon ab 1.6.2016, wird ab diesem Zeitpunkt schon der Entwicklungsplan geändert sein müssen, um ausschreiben zu können. Die für eine Änderung des Entwicklungsplans einzuhaltenden Fristen sind bei Nichteinigung mit dem Senat dafür äußerst knapp bemessen. Zu bedenken ist, dass der Entwicklungsplan auch erst nach der Gesetzesnovellierung entsprechend angepasst werden kann.

Die Festsetzung der Stellen im Zusammenhang mit § 99 (3)-Professuren bzw. Professuren für Assoziierte Professorinnen/Assoziierte Professoren im Entwicklungsplan ist zwar die konsequente Fortführung der geplanten Ergänzung des Entwicklungsplanes, allerdings ist dabei zu bedenken, dass bei jeder zusätzlichen Stelle eine Änderung des Entwicklungsplanes erforderlich ist, was ein langwieriges Verfahren nach sich zieht und gerade im Personalbereich, der eine gewisse Flexibilität benötigt, eine Einschränkung des Handlungsspielraums der Universität zur Folge hat.

Konkret werden damit Exzellenzprogramme, die schnelle Entscheidungen benötigen (Akquise von ERC-Grantees und Preisträgern anderer hochdotierter Preise), aber auch Stiftungsprofessuren und strategische Entwicklungen der Universität aufgrund eines sich dynamisch verändernden Umfeldes zumindest stark behindert, häufig sogar verunmöglicht.

Betont wird, dass der Entwicklungsplan seine Funktion als strategisches Planungsinstrument der Universität nur dann erfüllen kann, wenn im Entwicklungsplan neben den in § 98 Abs. 1 genannten Professuren auch die fachlichen Widmungen der Professuren nach § 98 Abs. 14 und § 99 Abs. 3 in einem konzertierten Zusammenwirken von Rektorat, Senat und Universitätsrat festgelegt werden.

2. Zu Z 5 (§ 15 Abs. 8):

Die Zustimmung der Bundesministerin/des Bundesministers des BMWFW zum geplanten Eingehen von Haftungen ab einer Betragsgrenze von EUR 10 Millionen stellt einen klaren Verstoß gegen die verfassungsgesetzlich gewährleistete Autonomie der Universitäten dar (siehe Art. 81c B-VG). Eine solche Regelung ist daher nur mittels erhöhter Quoren bei der Gesetzgebung zulässig und kann nicht auf einfachgesetzlicher Basis erlassen werden. Die Autonomie der Universitäten ergibt sich auch aus §§ 4, 5 UG.

Die Zustimmung des BMWFW zum Eingehen der entsprechenden Haftungen mittels Bescheid widerspricht auch klar dem Konzept des UG, wonach das BMWFW gemäß § 45 UG bloß die Rechtsaufsicht über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung hat und eine bloß kassatorische und nicht reformatorische Entscheidung trifft und dies nicht dazu führen kann und soll, dass das BMWFW selbst eine anderslautende Verordnung oder einen Bescheid erlässt.

Zu erwähnen ist auch der Verstoß gegen den Gleichheitssatz: Wieso sollten Universitäten diesbezüglich anders als andere juristische Personen des öffentlichen Rechts behandelt werden? Auch die EUR 10 Millionen-Grenze erscheint u.E. dem aus dem Gleichheitssatz ableitbaren Willkürverbot zu widersprechen, da es keinerlei sachliche Begründung für eine derartige Betragsgrenze gibt. Auch findet keine Berücksichtigung, dass den Universitäten aufgrund der jeweiligen unterschiedlichen Aufgabengebiete und Studierendenzahlen unterschiedliche Budgets zukommen und daher jedenfalls auch dementsprechend unterschiedliche Betragsgrenzen definiert werden müssten. Bedeutet es doch, dass Universitäten mit kleinem Budget im Vergleich zu solchen mit großem Budget gleich behandelt werden. Dies hat zur Folge, dass bei Universitäten mit kleinem Budget eine Mitsprache viel seltener erfolgen wird, weil ein Kreditbetrag in so hoher Höhe viel seltener benötigt werden wird. Im Kleinen wird bezüglich der unterschiedlichen Volumina in dieser UG-Novelle sehr wohl differenziert: Nämlich bei der geplanten Festlegung von unterschiedlichen Obergrenzen für Zeit- und Arbeitsaufwand der Universitätsratsmitglieder für Gruppen von Universitäten gemäß § 21 (11) UG durch VO des BMWFW.

Noch eine weitere Problematik stellt sich hier: Was, wenn das Rektorat zahlungsunfähig wird oder überschuldet wird, und den Betrieb nur mittels Kreditaufnahme über der Betragsgrenze sicherstellen kann und das BMWFW die Zustimmung nicht (zeitgerecht) erteilt? Die Anrufung und das Abwarten der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts mag zu lange Zeit in Anspruch nehmen. Konsequenz wäre, dass das Rektorat schon zuvor gezwungen wäre, Insolvenz anzumelden.

Zumindest müsste für den Fall, dass die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft innerhalb von vier Monaten keine Entscheidung über die beabsichtigte Übernahme einer Haftung oder Kreditaufnahme durch die Universität treffen sollte, im Interesse der Planungssicherheit der Universitäten normiert wer-

den, dass unter diesen Voraussetzungen die Zustimmung der Bundesministerin oder des Bundesministers als erteilt gilt.

3. Zu Z 8 (§ 21 Abs. 1 Z 13):

Dass der jährliche Bericht des Universitätsrates an den Bundesminister auch dem Senat zur Kenntnis zu bringen ist, hält die TU Austria für überschießend, da der Senat kein Aufsichtsorgan der Universität ist. Diese Rolle obliegt allein dem die Aufsicht begleitend und vorausschauend ausübenden Universitätsrat; das Argument einer höheren Transparenz greift ins Leere.

4. Zu Z 9 (§ 21 Abs. 5 letzter Satz):

Ein bestehendes Weisungs- oder Kontrollverhältnis eines Mitgliedes des Universitätsrates zu einem anderen Mitglied desselben Universitätsrates sollte ausdrücklich als Ausschlussgrund genannt bzw. zur Abberufung der „befangenen“ Mitglieder von ihren Funktionen ermächtigen.

5. Zu Z 13 (§ 23b):

Sehr zu begrüßen ist, dass sich die Rechtsansicht des BMWFW, wonach die Wiederbestellung der Rektorin/des Rektors eine Abstimmung und keine Wahl ist, nun auch entsprechend im Gesetzestext wiederfindet und nicht mehr wie im Alttext von „Wiederwahl“ die Rede ist, weil die Wortlautinterpretation in der Vergangenheit zu einem anderen Ergebnis führte.

6. Zu Z 26 (§ 60):

In § 60 Abs. 1 b des Entwurfs erfolgt eine Vermischung der bisherigen Bestimmungen zur STEOP (§ 66 UG), nämlich der in § 66 Abs. 2 UG festgelegten studienvorbereitenden Beratung durch (bereits in der Novelle 2009 fälschlich titulierten) „Orientierungslehrveranstaltungen“ und der in Abs. 4 leg.cit. festgelegten studienbegleitenden Beratung durch Anfängerinnen-/Anfängertutorien (in Zusammenarbeit mit der ÖH). Beides soll nunmehr anlässlich der Zulassung abgehalten werden.

Zunächst ist die Wortfolge „anlässlich der Zulassung“ in Zusammenschau mit der „Orientierungslehrveranstaltung“ nicht interpretierbar. Vor Abschluss des Zulassungsverfahrens sind die Antragsteller keine Studierenden, denn gemäß § 51 Abs. 3 UG sind Studierende durch das Rektorat an der Universität zugelassene Personen. Eine Teilnahme an „Orientierungslehrveranstaltungen“ ist daher nicht möglich, lediglich – sowie bereits in den erläuternden Bemerkungen zur Novelle 2009 (RV 225 der Beilagen XXIV. GP 26) korrekt ausgeführt – zu „Orientierungsveranstaltungen“.

Auch steht dadurch die vorgeschlagene Bestimmung im Widerspruch zu § 51 Abs. 2 Z 6 UG. Dieser legt fest, dass die Studieneingangsphase das Angebot von Lehrveranstaltungen aus den das jeweilige Diplom- oder Bachelorstudium besonders kennzeichnenden Fächern ist, das der Information und der Orientierung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger dient. Dies bedeutet einerseits, dass Studienwerberinnen/Studienwerber

nicht umfasst sind und andererseits, dass Orientierungslehrveranstaltungen, in denen über das Universitätsrecht, Studienförderungsrecht, Qualifikationsprofil, Statistiken etc. (wie nunmehr in § 60 Abs. 1b vorgeschlagen) informiert wird, mangels der Qualifikation als „besonders kennzeichnende Fächer“ keine Lehrveranstaltungen der STEOP sein können.

Die bisherige Bestimmung in § 66 Abs. 3 UG, in der die Studierenden anlässlich der Zulassung über diese Themen zu informieren sind, ist ausreichend und hat sich bewährt. Darüber hinaus ist es den Universitäten in ihrer Autonomie zu überlassen, in welcher Form die Studierenden – allenfalls in Zusammenarbeit mit der ÖH – über die Universität und das Studium informiert werden. Eine diesbezügliche gute Information der Studierenden liegt selbstredend auch im Interesse der Universität.

Es wird daher vorgeschlagen, nicht wie im Entwurf vorgesehen, die Bestimmungen des § 66 Abs. 2, 3 und 4 UG in § 60 Abs. 1 b in dieser missverständlichen und widersprüchlichen Form zusammenzufassen, sondern die bisherige Regelung unter Änderung des Terminus „Orientierungslehrveranstaltung“ in „Orientierungsveranstaltung“, beizubehalten und eine mit den sonstigen Bestimmungen des UG und dessen Terminologie in Einklang stehende Regelung zu formulieren.

7. Zu Z 30 (§ 66):

Es wird vorgeschlagen, im letzten Satz des Absatzes 4 den Verweis „gemäß Abs. 2 erster Satz“ (nämlich auf § 59 sowie §§ 72 bis 79) durch den Verweis „gemäß § 77“ zu ersetzen.

Es wird angeregt, den Satzteil „im Ausmaß von bis zu 10-ECTS-Anrechnungspunkten“ zu streichen, sodass der gesamte Absatz nunmehr folgendermaßen lautet: „Im Curriculum kann festgelegt werden, dass vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase weiterführende Lehrveranstaltungen absolviert werden dürfen.“

Die TU Austria befürwortet die Bemühungen, die gesetzlichen Rahmenbedingungen bei Durchführung der STEOP in § 66 Abs. 2 und 3 des Entwurfs klarer zu gestalten. Es darf trotzdem angeregt werden, im Gesetzestext explizit zu verankern, dass die STEOP Voraussetzung für die weitere Absolvierung des Studiums ist. Die Wortfolge „Der positive Erfolg (...) berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen (...)“ hat zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen und der Konsequenz geführt, dass STEOP-Lehrveranstaltungen erst am Ende des Bachelorstudiums absolviert werden.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(2) (...) Der positive Erfolg bei allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase ist Voraussetzung für die Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie für das Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelor- oder Diplomarbeiten.“

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass in § 66 Abs. 1 des Entwurfs lediglich die Universitäten bzw. Studienrichtungen mit Eignungsprüfung (Kunst und Sport) von der Umsetzung der STEOP ausgenommen werden. Dies steht auch im Widerspruch zu § 54 Abs.

6d, der keine STEOP bei Lehramtsstudien mit Aufnahmeverfahren vorsieht. Es ist daher jedenfalls der Passus „(...) zu deren Zulassung keine besonderen gesetzlichen Regelungen bestehen, (...)“ beizubehalten bzw. in Form einer „Kann“-Bestimmung zu formulieren. Andernfalls haben sämtliche Universitäten, die Aufnahmeverfahren gemäß § 14h bzw. § 124b UG durchführen, verpflichtend eine STEOP im Studium einzuziehen. Dies erscheint überschießend, zumal sich die Studienwerberinnen/Studienwerber bereits für das Studium, das sie betreiben wollen, einem Aufnahmeverfahren gestellt haben und daher schon im Vorfeld eine intensive Auseinandersetzung mit dem Studium und seinen Inhalten erforderlich ist.

Auch die Streichung der Wortfolge „(...) nach Möglichkeit (...)“ im Zusammenhang mit berufstätigen Studierenden in Abs. 1 letzter Satz ist nicht nachvollziehbar. Es ist jedenfalls die bisherige Formulierung „Auf den Bedarf berufstätiger Studierender ist nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen.“ beizubehalten.

8. Zu Z 32 (§§ 71a bis 71e):

Befürwortet wird zunächst der Versuch, die an unterschiedlichsten Stellen im UG normierten Bestimmungen über Aufnahme- und Auswahlverfahren (§§ 14a ff, 63 Abs. 12, 64 Abs. 6, 124b UG) nunmehr zusammenzufassen und in einem eigenen Abschnitt zu bündeln.

Wie bereits in der geltenden Bestimmung wird auch in **§ 71c Abs. 1** des Entwurfes neuerlich von der Festlegung der Anzahl der Studienplätze „unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des jeweiligen wissenschaftlichen oder künstlerischen Faches“ gesprochen. Diese Regelung lässt den Bezug zu den vorhandenen Kapazitäten im jeweiligen Fach sowie eine faire und transparente Aufteilung auf die jeweiligen Universitäten vermissen. Ebenso fehlt weiterhin der Bezug zu jener in den verschiedenen Fächern und Standorten bestehenden massiven Unterdeckung der Lehrkapazitäten. Notwendig ist daher eine strikte Bindung der Mindestzahl – festgesetzt anhand von Anfängerinnen-/Anfängerplätzen – an die vorhandenen Lehrkapazitäten der jeweiligen Universität im jeweiligen Fach.

Auch im Rahmen dieses Begutachtungsverfahrens wird erneut darauf hingewiesen, die Termini „Prüfung“, „Prüfungstermin“ und „Prüfungsstoff“ im Zusammenhang mit dem Aufnahmeverfahren vor Zulassung nicht zu verwenden. Dies ist rechtlich nur im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren nach der Zulassung korrekt, da hier die entsprechenden Bestimmungen des UG auf die Prüfungen anzuwenden sind. Diesbezüglich wäre eine klare Differenzierung zwischen Aufnahme- und Auswahlverfahren und eine klare Trennung der anzuwendenden Bestimmungen des UG zu begrüßen.

§ 71c Abs. 2: Die von den Universitäten in besonders nachgefragten Studien, wie zB Architektur, österreichweit zur Verfügung zu stellende Anzahl an Studienplätzen für Studienanfänger pro Studienjahr und Studienfeld ist in politischen Gremien juristisch festgelegt, spiegelt aber nach Meinung der TU Austria die tatsächlichen Kapazitäten keinesfalls wider. Im Gegenteil, diese übersteigen sogar die tatsächlichen Kapazitäten bei Weitem. Außerdem muss generell angezweifelt werden, dass solche, naturgemäß laufenden Veränderungen unterliegende, Kapazitätsgrenzen Gegenstand einer gesetzlichen Regelung sein sollten.

Gemäß **§ 71c Abs. 6** des Entwurfes sollen die Universitäten nunmehr verpflichtet werden, den „Prüfungsstoff“ auf der Homepage der Universität rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies ist keinesfalls mit den Urheberrechten der Verfasser und Verleger der Werke zu vereinbaren. Es muss weiterhin die Möglichkeit der Literaturangabe bestehen, sodass die derzeitige Formulierung entsprechend zu ändern wäre.

Es wird daher eine Formulierung, ähnlich der Bestimmungen für die Lehramtsstudien in § 63 Abs. 12 Z 3 UG, vorgeschlagen:

„3. rechtzeitige und kostenlose Zurverfügungstellung von Informationen und Material auf der Homepage der Universität; bei Aufnahmeverfahren vor der Zulassung spätestens vier Monate vor Durchführung, bei Auswahlverfahren nach der Zulassung spätestens zu Beginn des betreffenden Semesters; und“

Wie bisher im UG vorgesehen, wird in **§ 71e Abs. 2** des Entwurfs die Bestimmung übernommen, dass die Absolvierung eines Bachelorstudiums zur Zulassung zu mindestens einem facheinschlägigen Masterstudium berechtigt und zwar ohne weitere Voraussetzungen. Neu ist die vorgeschlagene Verbindung mit fremdsprachigen Masterstudien durch den Verweis auf Abs. 4. Dabei bleibt jedoch unklar, wie sich die Vorgehensweise gestaltet, wenn für ein Bachelorstudium nur ein facheinschlägiges Masterstudium und zwar in einer Fremdsprache zur Verfügung steht.

Es ergeben sich dadurch mehrere Sichtweisen: einerseits, dass ein Aufnahmeverfahren implementiert werden darf, das jedoch nur von Studierenden, die nicht das Bachelorstudium an der Universität absolviert haben, zu durchlaufen ist – was im Lichte des Gleichbehandlungsgrundsatzes bedenklich ist; andererseits, dass in diesem Fall überhaupt kein Aufnahmeverfahren eingerichtet werden darf – was wiederum in dieser Form weder aus dem Gesetzestext explizit hervorgeht noch anhand der Erläuterungen eindeutig interpretierbar ist. Eine entsprechende Klarstellung ist daher im Gesetzestext oder den Erläuterungen jedenfalls erforderlich.

Die TU Austria regt an, im ersten Satz des **§ 71e Abs. 4** die Formulierung „angeboten“ werden“ durch die Formulierung „absolviert werden“ zu ersetzen, um damit zu ermöglichen, bestimmte Lehrveranstaltungen aufgrund der österreichspezifischen Thematik (wie zB österreichische Normen) in deutscher Sprache abzuhalten. Es besteht aber die Möglichkeit, Prüfungen jedenfalls in englischer Sprache absolvieren zu können.

Nicht zielführend erscheint der Verweis in **§ 71e Abs. 5** des Entwurfes (Zulassung zu Master- und „PhD“-Studien) auf die Bestimmungen zum Aufnahmeverfahren für Bachelorstudien, auch wenn im Verweis die Z 4 (mehrstufige Gestaltung des Aufnahmeverfahrens) explizit ausgenommen ist. Die Zielsetzung für Aufnahmeverfahren in „überlaufenen“ Bachelorstudien und für Aufnahmeverfahren in fremdsprachigen Masterstudien bzw. Doktoratsstudien ist völlig unterschiedlich und sollte nicht in dieser Form im Gesetz verquickt werden.

Die zweiwöchige Frist zur Abgabe einer allfälligen Stellungnahme des Senates gemäß § 71c Abs. 4 und § 71e Abs. 4 ist äußerst kurz und sollte zumindest auf vier Wochen erhöht werden.

9. Zu Z 40 (§ 79 Abs. 5):

Nach Ansicht der TU Austria ist die Abänderung des Wortes „Fotokopie“ in „Vervielfältigung“ abzulehnen. Dies führt nämlich nicht nur nicht zu dem in den erläuternden Bemerkungen angeführten gewünschten Ergebnis, alle technischen Mittel zu erfassen. Das Wort „Vervielfältigung“ führt vielmehr zu der Interpretation, dass die Prüfung unbegrenzt vervielfältigbar ist und zur Weitergabe an andere Personen freigegeben oder – wie von den Studierenden immer öfter vorgenommen – im Internet und in Social Medias veröffentlichtbar ist.

Eine Änderung in dieser Bestimmung sollte vielmehr die an den Prüfungsfragen bestehenden Urheberrechte berücksichtigen und daher im Gesetzestext und auch den Erläuterungen auf die ausschließliche Verwendung zum eigenen Gebrauch hinweisen.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(5) (...) Die oder der Studierende ist berechtigt, von diesen Unterlagen eine Kopie zum eigenen Gebrauch in jeder technisch möglichen Form herzustellen. Von dem Recht auf Kopie ausgenommen sind Multiple-Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.“

10. Zu Z 41 (§ 79 Abs. 6):

Die vorgeschlagene Bestimmung hinsichtlich des Einsichtsrechts in die Unterlagen des Aufnahmeverfahrens wird in dieser Form ebenfalls nicht befürwortet. Die wohl unter dem Eindruck der jüngsten VwGH-Rechtsprechung zum Einsichtsrecht gewählte Formulierung steht nicht im Einklang mit den Bestimmungen und der Systematik des UG. Obwohl in der vorgeschlagenen Bestimmung nunmehr ausschließlich vom Aufnahmeverfahren gesprochen wird (zumal beim Auswahlverfahren sowieso die bisherige Regelung des § 79 UG greift), werden wieder ausschließlich UG-Termini verwendet, die auf den Status vor der Zulassung nicht anwendbar sind.

Es darf daher nochmals darauf hingewiesen werden, dass gemäß § 51 Abs. 3 UG Studierende durch das Rektorat an der Universität zugelassene Personen sind und gemäß § 72 UG der Studienerfolg durch Prüfungen festzustellen ist. Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens ist keine Beurteilung des Studienerfolgs gemäß § 73 UG, sodass es auch keine Beurteilungsunterlagen gibt, in die Einsichtnahme zu gewähren ist. Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Aufnahmeverfahren sind weder Studierende iSd. UG, noch legen sie eine Prüfung ab, die der Feststellung des Studienerfolges dient. Hier ist eine explizite Trennung und Abgrenzung erforderlich.

Darüber hinaus ist die Dauer für die Inanspruchnahme des Einsichtsrechts überschießend. Auch muss gewährleistet werden, dass die Universitäten nicht verpflichtet sind, Studienwerberinnen/Studienwerbern bei der Einsichtnahme selbst mündlich eine individuelle Rückmeldung zum Ergebnis zu geben. Bei hunderten nicht angenommenen Studienwerberinnen/Studienwerber würde die Beratung bei der Einsichtnahme Zeit- und Humanressourcen überbordend binden. Es wäre daher die Formulierung so zu wählen, dass die individuelle Rückmeldung der Universität jedenfalls auch schriftlich erfolgen kann.

Sofern trotz des für die Universitäten mit dem Einsichtsrecht im Rahmen des Aufnahmeverfahrens verbundenen enormen administrativen Aufwands eine solche Bestimmung aufgrund des politischen Willens in das Universitätsgesetz aufgenommen werden soll, wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(6) StudienwerberInnen, die ein Aufnahmeverfahren vor Zulassung zum Studium absolviert haben, ist Einsicht in die Testunterlagen zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von zwei Monaten ab Bekanntgabe des Ergebnisses des Aufnahmeverfahrens verlangt. Die Testunterlagen umfassen auch die Testaufgaben. Es ist bei der Einsichtnahme eine mündliche oder nach der Einsichtnahme eine schriftliche individuelle Rückmeldung zum Ergebnis des Aufnahmeverfahrens zu geben.“

11. Zu Z 44 (§ 85):

Die vorgeschlagene Regelung der Anerkennung von wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten unter den im Entwurf näher genannten Bedingungen wird ausdrücklich begrüßt.

Bei der Formulierung der Bestimmung scheint allerdings ein legistischer Fehler unterlaufen zu sein. Ziel der Bestimmung ist wohl nicht, dass jede Absolventin/jeder Absolvent eines Studiums, welches zwischenzeitlich nicht mehr eingerichtet ist, die Möglichkeit hat, die wissenschaftliche Arbeit nunmehr zusätzlich für ein weiteres Studium anerkennen zu lassen. Es wäre daher der zweite Satz wie folgt zu ergänzen:

„§ 85. (...) Positiv beurteilte wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten, die Studierende in einem Studium verfasst haben, für das die Zulassung gemäß § 68 Abs. 1 Z 3 erloschen ist, sowie in einem nicht abgeschlossenen Studium, das nicht mehr eingerichtet ist, sind auf Antrag (...)“

12. Zu Z 47 (§ 98 Abs. 4):

Sehr zu begrüßen ist auch, dass nunmehr klargestellt werden soll, dass auch externe Universitätsprofessorinnen/externe Universitätsprofessoren der Berufungskommission angehören können. Dies war in der Vergangenheit bislang unklar.

13. Zu Z 49 (§ 99 Abs. 3 bis 6):

Mit der Zuordnung von Assoziierten Professorinnen/Assoziierten Professoren zur Gruppe der berufenen Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren eröffnen sich für Assoziierte Professorinnen/Assoziierte Professoren neue Chancen der Mitentscheidung.

Allerdings sollten die Qualitätsstandards, nach denen sich diese Zuordnung richtet, an der jeweiligen Universität geregelt werden. Die vorgeschlagene Formulierung ist sehr weit gefasst. Im Sinne der Transparenz wäre daher vorzusehen, dass die jeweilige Universität die Qualitätsstandards in einer internen Regelung festhält (beispielsweise Verordnungs-Ermächtigung für das Rektorat).

Die Zuordnung zu den Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren bietet auch Frauen vermehrt Chancen auf eine breitere Partizipation.

14. Zu Z 50 (§ 109 Abs. 3 und 4):

Künftig soll bei Verwendungsänderungen eine neuerliche Befristung des Arbeitsverhältnisses möglich sein. Diese Maßnahme ist im Hinblick auf eine Flexibilisierung von Karriereschritten des wissenschaftlichen Nachwuchses sehr zu begrüßen. Allerdings wird die vorgesehene Gesamtdauer von maximal 6 bzw. 8 Jahren nicht ausreichen, um die wissenschaftliche Ausbildung bis zum Doktorat abschließen zu können. Hier wäre eine zeitliche Flexibilisierung wünschenswert, wird doch in den erläuternden Bemerkungen davon gesprochen, dass ein Wechsel in eine andere Verwendung als „Neuabschluss“ zu werten sei.

Die Zusammenrechnung der Befristung bei einer Verwendungsänderung mit den bestehenden Befristungsmöglichkeiten beschränkt zudem die Möglichkeit, im Anschluss an eine befristete Doktoratsstelle im Projektbereich (ebenfalls befristet) tätig zu werden, ein.

Nach Meinung der TU Austria schiene eine Ausdehnung der Regelung für zulässige Kettenverträge auf alle Bereiche der Universitäten zweckgemäß.

Begrüßenswert ist die Klarstellung, dass Beschäftigungszeiten als studentische Mitarbeiterin/studentischer Mitarbeiter bei der Höchstdauer der zulässigen Befristungen nicht zu berücksichtigen sind. Damit wird den Universitäten ermöglicht, Studierenden während ihres Studiums Einblicke in die Tätigkeit im Bereich von Forschung und Lehre zu gewähren, ohne dabei Gefahr zu laufen, dass dadurch weitere Karriereschritte nach Beendigung des Studiums aufgrund der Kettenarbeitsvertragsverbotes verbaut werden.

Am Rande: Hinweise zu redaktionellen Versehen

1. Zu § 26: Der obsolete Satz 2 (in der Textgegenüberstellung) wäre zu streichen; im UG-Nov-Entwurf-Text ist dies allerdings bereits entsprechend berücksichtigt.

2. Zu § 35a Abs. 2: Hier wäre (sowohl in der Textgegenüberstellung als auch im UG-Nov-Entwurf-Text) ein Genitiv zu setzen, sodass Abs. 2 Satz 1 lautet: „Die aktive Teilnahme an der Betreuung von Patientinnen und Patienten ist nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesgesetzes ...“.

3. Zu § 64 Abs. 4a: Abs. 4a unterliegt offenbar keiner Novellierung. Daher wäre von einer Aufzählung des Abs. 4a (sowohl in der Textgegenüberstellung als auch im UG-Nov-Entwurf-Text) Abstand zu nehmen.

4. Zu § 99 Abs.3: Die gemäß § 99 Abs. 3 den Universitätsdozentinnen und -dozenten vorbehaltenen Stellen für Universitätsprofessorinnen und -professoren sind wohl für einen Zeitraum von sechs Jahren und nicht - wie im Entwurf (und in § 99 Abs. 3 idgF) genannt - „bis zu sechs Jahren“ zu widmen. Diese Schlussfolgerung ergibt sich aus dem letzten Satz des Abs. 3, wonach ein Antrag auf unbefristete Verlängerung erst ab dem vollendeten fünften Jahr gestellt werden kann.

Wir ersuchen Sie um entsprechende Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge.

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Eichlseder', with a long horizontal stroke extending to the right.

Wilfried Eichlseder
Präsident der TU Austria